

Verrechnungssteuer

Bern, 26. Januar 2005
Su/Ds

Rundschreiben

Zinssätze 2005 für die Berechnung der geldwerten Leistungen

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. **Solche geldwerten Leistungen unterliegen** gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) **der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden**. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit **1. Januar 2005** auf folgende Zinssätze ab:

		Zinssatz
1	Für Vorschüsse an Beteiligte (in Schweizer Franken)	mindestens:
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	2 1/2 %
1.2	aus Fremdkapital finanziert	1/4 - 1/2 % *
	Selbstkosten + mindestens	2 1/2 %

- * - bis CHF 10 Mio. 1/2 %
- über CHF 10 Mio. 1/4 %

2 Für Vorschüsse von Beteiligten (in Schweizer Franken)

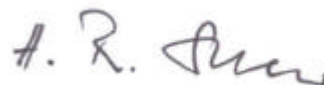
höchstens:

	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
2.1 Liegenschaftskredite:		
- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	3 %	3 1/2 %
- Rest,	4 % **	4 1/2 % **
wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:		
• Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70 % vom Verkehrswert		
• Übrige Liegenschaften bis 80 % vom Verkehrswert		
2.2 Betriebskredite:		
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	4 1/2 % **	
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	4 % **	

** Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das [Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997](#) verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

ABTEILUNG REVISORAT

Der Chef



H.R. Suter